

**Haushaltssatzung der Zusammengelegten Stiftungen
in der Stadt Leutershausen
für das Haushaltsjahr 2024**

**hier: amtliche Bekanntmachung gemäß Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung i.V.m Art. 20 Abs. 3
Bay. Stiftungsgesetz**

I.

§ 1

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung i.V. mit Art. 20 des Stiftungsgesetzes
in der Fassung vom 26.09.2008 erlässt die Stadt Leutershausen folgende Haushaltssatzung:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024

wird im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 19.050 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 7.450 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

entfällt

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan
wird auf 1.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Leutershausen, den 15.08.2024

Stadt Leutershausen

gez.

Thomas Härpfer, 3. Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung der Zusammengelegten Stiftungen in der Stadt Leutershausen enthält keine nach
Art. 67 Abs. 4 GO (Verpflichtungsermächtigung) oder Art. 71 Abs. 2 GO (Kredite)
i.V.m Art. 20 Abs. 3 BayStG genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Sie wurde dem Landratsamt Ansbach als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Das Landratsamt Ansbach hat gemäß Schreiben vom 07.08.2024 (Eingang bei der Stadt 12.08.2024),
Nr. 941.07-0004/0001 keine Einwände erhoben.

III.

Der Haushaltsplan der Zusammengelegten Stiftungen in der Stadt Leutershausen für das Haushaltsjahr
2024 liegt gemäß Art. 65 GO i.V.m Art. 20 Abs. 3 BayStG ab dem 26.08.2024 eine Woche lang bei
der Stadt Leutershausen, Obere Vorstadt 4, bei Herrn Franke während der allgemeinen Dienststunden
öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Leutershausen, 15.08.2024

Stadt Leutershausen

gez.

Härpfer, 3. Bürgermeister